

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Großwäzlager und Ringe der thyssenkrupp Rothe Erde GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Nachfolgende Verkaufsbedingungen gelten unter Ausschluss aller früheren Fassungen für alle Verkaufsgeschäfte.

II. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
3. Diese Bedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage von Handelsklauseln, insbesondere der Incoterms (aktuelle Version), entsprechende Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als sie den im folgenden aufgeführten Bedingungen nicht widersprechen.
4. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen stellen branchenübliche Näherungswerte dar, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
5. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten bezüglich Umsatzsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe.
2. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk entsprechend Incoterm FCA (aktuelle Version).
3. Sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung ab Werk unter Ausschluss der Aufrechnung oder Zurückbehaltung auf das von uns genannte Konto ohne Skontoabzug zu zahlen. Eine Aufrechnung ist nur mit unsubstituierten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Kontokorrentkredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Zudem steht uns eine Pauschale in Höhe von EUR 40 zu.
5. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern.
6. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines dieser Konzernunternehmen zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf das Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

IV. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zu mindern geeignet erscheinen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, die Leistung zu verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

V. Teillieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, wenn dies dem Besteller zumutbar ist. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Besteller nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt.

VI. Liefer-/Leistungszeit, Haftung für Liefer-/Leistungsverzögerungen

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten des Auftrages zwischen den Vertragspartnern, der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
3. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn von uns nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung bedingen. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, durch den Besteller verursachte Verzögerungen (etwa durch nicht rechtzeitiges Herbeischaffen von Unterlagen, Genehmigungen, durch bestellersseitige Änderungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges etc.) sowie sonstige Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen.
4. Werden Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Liegt ein Liefer- oder Leistungsverzug im Sinne dieses Abschnittes vor und erwächst dem Besteller hieraus nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben.
6. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. VI.5. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

VII. Annahmeverzögerung

1. Nimmt der Besteller die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht entgegen (Annahmeverzug), so steht uns das Recht zu, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers an einem Ort unserer Wahl einzulagern. Falls die Lagerung in unseren Räumen erfolgt, berechnen wir ab dem Tag der Versandbereitschaftsmeldung neben unseren sonstigen Kosten ein monatliches Lagergeld.
2. Verweigert der Besteller den Abbruch oder die Annahme der Lieferung endgültig, oder schweigt er auf eine Aufforderung zum Abbruch oder zur Annahme auch nach Ablauf einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von 2 Wochen, so können wir Schadenersatz verlangen. Der zu leistende Schadenersatz bestimmt sich durch die uns entstandenen Kosten, beträgt jedoch mindestens 15% des Kaufpreises. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Unsere gesetzlichen Rechte auf Erfüllung oder Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

VIII. Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr gemäß Incoterm FCA (aktuelle Version) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernehmen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
2. Bei - und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im o.g. Sinne.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im o.g. Sinne.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns zur Sicherung übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns in unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Kommt der Besteller uns gegenüber in Verzug, so können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Bestellers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen; die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Besteller auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

X. Versand

1. Wir sind berechtigt, mangels anderslautender Weisungen des Bestellers, Maßnahmen zum Versand, insbesondere den Abschluss des Vertrages mit Frachtführern bzw. Spediteuren im Namen und auf Rechnung des Kunden zu veranlassen, wobei wir ein etwaiges Ermessen nach handelsüblichen Gepflogenheiten ausüben werden.
2. Das Material wird je nach Handelsüblichkeit verpackt. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung und, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, auf Kosten des Bestellers. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und uns sofort zu verständigen.

XI. Sachmängel und Nebenpflichten

- Für Sachmängel leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer XIV. - Gewähr wie folgt:
1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
 2. Mängelrügen des Bestellers müssen unverzüglich nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort in Textform bei uns eingehen, berechtigten aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
 3. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
 4. Der Besteller hat uns Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen und uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte fachgerecht beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - uns eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos versprechen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer XIV. 2. dieser Bedingungen.
 6. Sachmängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort. Sie verjähren aber spätestens 14 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
 7. Keine Gewähr wird insbesondere in den Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu vertreten sind - übernommen.
 8. Die Gewährleistung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden. Ferner erlischt die Gewährleistung, wenn unsere Vorschriften über Einbau, Wartung und Schmierung unserer Großwäzlager nicht befolgt werden.
 9. Das Gleiche gilt aus Gründen der Beweissicherung, wenn Großwäzlager ohne unsere vorherige Zustimmung geöffnet werden.

XII. Schutzrechte, Rechtsmängel

1. Wir erklären, dass uns keine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Herstellerland bestehenden gewerblichen Schutzrechte Dritter bekannt sind, die der Lieferung an den Besteller entgegenstehen. Falls durch von uns gelieferte Erzeugnisse Schutzrechte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und/oder dadurch verletzt werden, dass der Besteller geliefertes Material für einen Zweck verwendet, ohne dass dieses Material hierfür ausdrücklich geliefert worden war, so sind wir von der Haftung freigestellt.
2. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unsubstituierten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
3. Unsere in Ziffer XII. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziffer XIV. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur dann, wenn der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer XII. 2. ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XIII. Überlassung von Unterlagen, Geheimhaltung

1. Dem Besteller zur Verfügung gestellte oder nach seinen Angaben von uns gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung unseres Angebotes bzw. zur Benutzung der bestellten Lieferungen oder Leistungen verwendet und Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Besteller wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. bei uns und unseren Unterauftragnehmern, die ihm im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen bekannt werden, auch nach Abgabe unserer Angebote bzw. Erledigung der Bestellung Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

XIV. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern XI. und XIV. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit eines Mitgliedes unserer Geschäftsführung oder eines unserer leitenden Angestellten, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Mängeln, deren Abwesenheit wir garantiert haben, e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XV. Ausfuhrnachweis

1. Bei Abholung von nicht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmter Ware durch den Besteller oder seinen Beauftragten hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Besteller uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuersatzes vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ex Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist der Käufer der Ware gemäß § 17a und 17c der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung verpflichtet, uns einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware zur Verfügung zu stellen (Gelangenbestätigung). Der Nachweis erfolgt auf einem durch uns bereitgestellten Formular. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz bezogen auf den bisherigen (Netto-) Rechnungsbetrag zu zahlen.

XVI. Erfüllungsort/Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand/Sonstiges

1. Die Verpflichtungen aus den mit uns geschlossenen Verträgen sind an unserem Sitz in Dortmund zu erfüllen.
2. Abschluss, Inhalt, Auslegung und Ergänzung des Vertrages werden nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf beurteilt.
3. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen oder aus anderem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt Dortmund als Gerichtsstand.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen in vollem Umfang wirksam.

XVII. Lieferanten/Dienstleister/Anbieter Information nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung

Der Auftragnehmer weist gemäß Art. 13 EU DSGVO darauf hin, dass er Daten des Auftraggebers auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung speichern wird. Die Information nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter <http://www.thyssenkrupp-rotheerde.com/D/datenschutz.shtm>